

# Landgericht Hamburg

Az.: 319 O 167/20

Verkündet am 20.08.2020

Engst, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Urteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

1) **Bülent Aktas,** [REDACTED]

- Verfügungskläger -

2) **Sahin Saray,** [REDACTED]

- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwältin [REDACTED]

gegen

**Landesverband Hamburger Taxiunternehmer e.V.**, vertreten durch d. Vorstand Michael Erdogan (1. Vorsitzender), Ali Cem Köylüce (2. Vorsitzender), Süderstraße 153A, 20537 Hamburg

- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 19 - durch die Richterin am Landgericht Dr. Engels als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.08.2020 für Recht:

1. Dem Verfügungsbeklagten wird im Wege der einstweiligen Verfügung aufgegeben, den Verfügungskläger zu 1) und den Verfügungskläger zu 2) bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens als Mitglieder des Vorstandes mit allen daraus folgenden Rechten und Pflichten zu behandeln.
2. Der Verfügungsbeklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

## Tatbestand

Die Verfügungskläger begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, ihre Stellung als Vorstandsmitglieder des Beklagten zu sichern.

Der Verfügungsbeklagte ist ein eingetragener Verein, der gemäß Satzung von Februar 2011 (An-

lage K2) organisiert ist. Der Verfügungsbeklagte verfügt danach über einen Gesamtvorstand, bestehend aus zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern sowie aus drei weiteren Vorstandsmitgliedern (§ 10.1 der Satzung).

Der Verfügungskläger zu 1) ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.05.2019 zum ersten Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands gewählt worden (Anlage K1). Der Verfügungskläger zu 2) ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.05.2019 in den erweiterten Vorstand gewählt worden (Anlage K1). Mit Schreiben vom 26.07.2020 sind die Verfügungskläger von ihrem Ausschluss aus dem Verein in Kenntnis gesetzt worden (Anlage K4, K5).

Die Verfügungskläger tragen vor, der Verfügungskläger zu 1) habe in seinem Urlaub am Morgen des 20.07.2020 über Whatsapp von dem Verlangen einer Minderheit auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der „Abberufung des Vorstands gemäß § 26 BGB und Neuwahl“ erfahren (Anlage K3). In einer Konferenzschaltung aller Vorstandsmitglieder um 13.00 Uhr desselben Tages sei man überein gekommen, Herr Köylüce (geschäftsführender Vorstand) solle anwaltlichen Rat einholen, wie weiter zu verfahren sei. Am Abend des 23.07.2020 habe der Kläger zu 1) durch Herrn Köylüce über die gemeinsame Whatsapp-Gruppe erfahren, dass die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung am 24.07.2020 stattfinden werde. Der Kläger zu 2) habe keine Einladung zu der Mitgliederversammlung erhalten.

Die Verfügungskläger beantragen,

dem Verfügungsbeklagten im Wege einer einstweiligen Verfügung aufzugeben, den Verfügungskläger zu 1 und den Verfügungskläger zu 2 bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens als Mitglieder des Vorstands mit allen daraus folgenden Rechten und Pflichten zu behandeln.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung des Gerichts zurückzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte trägt vor, die Verfügungskläger seien auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24.07.2020 als Vorstandsmitglieder abgewählt worden. Einladungen zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung (Anlage 2 zum Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 20.08.2020) seien nach einem Minderheitsverlangen (Anlage K3), das dem Beklagten am 15.07.2020 zugegangen sei, am 16.07.2020 an alle Vereinsmitglieder, deren Anzahl sich auf ca.

180 belaufe, per Post übersandt oder in die bei der Beklagten unterhaltenen Fächer eingelegt worden.

Das Gericht hat die Sache am 20.08.2020 mündlich verhandelt. Insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen. Wegen des weiteren Vorbringens wird ergänzend auf die Antragschrift vom 05.08.2020 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung war antragsgemäß stattzugeben.

1. Ein Verfügungsanspruch ist gegeben.

a) Die Verfügungskläger waren unstreitig seit ihrer Wahl auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 03.05.2019 Mitglieder des Vorstands des Verfügungsbeklagten.

b) Es ist nicht ersichtlich, dass die Kläger wirksam abberufen oder aus dem Verein ausgeschlossen wurden.

aa) Soweit sich der Beklagte auf den Standpunkt stellt, die Verfügungskläger seien auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24.07.2020 wirksam abgewählt worden, so kann dem nicht gefolgt werden. Es oblag der Verfügungsbeklagten, die wirksame Abberufung der Verfügungskläger als Vorstandsmitglieder darzulegen und glaubhaft zu machen. Darauf wurde bereits mit der Ladung zum Verhandlungstermin hingewiesen. Es ist nicht dargelegt, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die genaue Anzahl der Mitglieder des Vereins ist unklar. Ob das Einberufungsverlangen (Anlage K3) die Voraussetzungen nach § 13.3 der Satzung erfüllt, kann nicht überprüft werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung (Anlage K2 zum Protokoll der mündlichen Verhandlung) weist ein falsches Datum auf (24.07.2016). Auch ist die Einladung zu der Mitgliederversammlung nur von Herrn Köylüce unterzeichnet. Die Satzung sieht aber eine Gesamtvertretung durch beide geschäftsführenden Vorstände vor. Nach § 11.1 und § 11.4 besteht der geschäftsführende Vorstand, der für die Einladung zur Mitgliederversammlung zuständig ist, aus zwei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. § 11.2 der Satzung sieht vor, dass der geschäftsführende Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Das Gericht vermag zudem nicht mit hinreichender Sicherheit nachzuvollziehen, wann die Einladung an welche Mitglieder auf welchem Wege übermittelt wurde. Angaben der Verfügungsbeklagten blieben auch nach Korrektur des Sachvortrags nach Rücksprache mit Herrn Erdogan als Vorstandsmitglied der Verfügungsbeklagten vage. Es kann nicht nachvollzogen werden, ob die

Einladungen den Mitgliedern so zugegangen sind, dass sie rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung darüber informiert waren. Die Verfügungskläger stellen einen Erhalt der Einladung zudem in Abrede.

bb) Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Verfügungskläger wirksam aus dem Verein ausgeschlossen wurden und deshalb ihre Stellung als Vorstandsmitglieder verloren haben. Zwar ist ihnen mit Schreiben vom 26.07.2020 mitgeteilt worden, sie seien am 24.07.2020 auf einer Vorstandssitzung vom Vorstand der Verfügungsbeklagten ausgeschlossen worden. Mit dem in der mündlichen Verhandlung eingereichten Schriftsatz hat die Verfügungsbeklagte aber erklärt, dass sie den Antrag zu Ziffer 1 des Schriftsatzes vom 05.08.2020, womit die Feststellung der Unwirksamkeit der Beschlüsse des Vorstands zum Ausschluss der Verfügungskläger aus dem Verein begehrt wird, anerkenne. Sie geht offenbar selbst nicht von einem wirksamen Ausschluss der Verfügungskläger aus dem Verein aus. Ein Ausschluss der Verfügungskläger ist nicht dargelegt. Insbesondere oblag eine Entscheidung über den Ausschluss der Verfügungskläger als Vorstandsmitglieder des Vereins nicht dem Vorstand, sondern der Mitgliederversammlung (BGH, Urteil vom 06.02.1984, Az. II ZR 119/83, abrufbar bei juris).

2. Ein Verfügungsgrund ist gegeben. Es besteht die Besorgnis, dass unrichtige Eintragungen in das Vereinsregister vorgenommen werden, was es wegen der Publizität des Registers zu vermeiden gilt.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Dr. Engels  
Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 21.08.2020

Engst, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle